

Kirchengesetz

über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen (Kirchensteuergesetz – KStG)

Vom 23. Oktober 1990 (ABl. 1990 S. A 83)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	15	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes	17.11.1992	ABl. 1992 S. A 184
2.	17	geändert	Zuweisungsgesetz (§ 9)	20.04.1993	ABl. 1993 S. A 61
3.	15	geändert	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes <i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	02.11.1994 <i>16.04.1997</i>	ABl. 1994 S. A 234 <i>ABl. 1997 S. A 105</i>
4.	3, 15	geändert	Verwaltungsstrukturgesetz (Art. 11 Abs. 3)	02.04.2006	ABl. 2006 S. A 51
5.	2, 3, 7	geändert	Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (Art. 1)	08.12.2008	ABl. 2008 S. A 190
6.	2, 3, 4, 5, 7, 9, 13, 15, 19 a	geändert, eingefügt	Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (Art. 1) <i>Bekanntmachung der Neufassung</i>	15.11.2015 <i>07.04.2016</i>	ABl. 2015 S. A 258 <i>ABl. 2016 S. A 59</i>
7.	19a	geändert	Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (Art. 1)	13.04.2025	ABl. 2025 S. A 144

Auf Grund von § 39 Ziffer 3 der Kirchenverfassung hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht*

§ 1	Kirchensteuerberechtigung.....	2
§ 2	Kirchensteuerarten, Anrechnung	2
§ 3	Kirchensteuerbeschlüsse	3
§ 4	Kirchensteuerpflicht	3
§ 5	Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht	4
§ 6	Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern	4
§ 7	Kirchensteuer vom Einkommen	5
§ 8	Kirchensteuer vom Vermögen.....	5
§ 9	Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft.....	5
§ 10	Kirchgeld.....	5
§ 11	Erhebung der Kirchensteuern	6
§ 12	Verwaltung der Kirchensteuern.....	6
§ 13	Billigkeitsmaßnahmen.....	6
§ 14	Steuergeheimnis	7
§ 15	Rechtsbehelfe	7
§ 16	Ruhen der Kirchensteuerberechtigung	8
§ 17	Zuweisungen aus dem Landeskirchensteueraufkommen	8
§ 18	Änderung der Kirchengemeindeordnung	8
§ 19	Ausführungsbestimmungen, Übergangs- und Durchführungsregelungen	9

* nichtamtlich

4.4.1 KirchensteuerG

§ 19 a Anwendungsregelungen	9
§ 20 (Inkrafttreten)	9

§ 1

Kirchensteuerberechtigung

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens werden im Rahmen und in Anwendung der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern auf Grund dieses Kirchengesetzes erhoben. Die Kirchensteuern dienen zur Deckung des Finanzbedarfs der Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Kirchenbezirke für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Kirchensteuer kann erhoben werden

1. von der Landeskirche als Landeskirchensteuer,
2. von den Kirchengemeinden und anderen steuererhebenden Körperschaften als Ortskirchensteuer.

§ 2

Kirchensteuerarten, Anrechnung

(1) Kirchensteuern können erhoben werden als

1. Steuer vom Einkommen
 - a) in einem Prozentsatz der Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Einkommens,
2. Steuer vom Vermögen
 - a) in einem Prozentsatz der Vermögensteuer oder
 - b) nach Maßgabe des Vermögens,
3. Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft nach Maßgabe des Lebensführungsaufwands des Kirchenglieds,
4. Kirchgeld in festen und gestaffelten Beträgen.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 können entweder als Landeskirchensteuer oder als Ortskirchensteuer erhoben werden. Werden diese Kirchensteuerarten von derselben Körperschaft nacheinander erhoben, so sind die Kirchensteuern aufeinander anzurechnen. Kirchensteuern nach Absatz 1 Nummer 3 können nur als Landeskirchensteuer erhoben werden. Kir-

chensteuern nach Absatz 1 Nummer 4 können nur als Ortskirchensteuer erhoben werden. Auf das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft nach Absatz 1 Nummer 3 wird als Landeskirchensteuer erhobene Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 bis zur Höhe des Besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft angerechnet.

§ 3

Kirchensteuerbeschlüsse

- (1) Über die Landeskirchensteuern beschließt die Landessynode durch Landeskirchensteuerbeschluss.
- (2) Über die Ortskirchensteuern beschließen die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften durch Ortskirchensteuerbeschluss. Ortskirchensteuerbeschlüsse bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Regionalkirchenamt.
- (3) In den Kirchensteuerbeschlüssen ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Die Festlegung ist auch für mehrere Jahre oder für unbegrenzte Zeit zulässig. Liegt nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein rechtswirksamer neuer Beschluss nicht vor, so ist der bisherige Beschluss weiter anzuwenden, jedoch nicht über den 31. Dezember des ersten folgenden Kalenderjahres hinaus.

§ 4

Kirchensteuerpflicht

- (1) Kirchensteuerpflichtig sind alle getauften evangelischen Christen, die nach dem Recht der Landeskirche deren Glieder sind.
- (2) Die Kirchensteuerpflicht besteht
 1. gegenüber der Landeskirche,
 2. gegenüber der Kirchengemeinde, der das Kirchenglied durch Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt oder auf Grund besonderer kirchenrechtlichen Bestimmungen angehört.
- (3) Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind nach Maßgabe der

4.4.1 KirchensteuerG

landesrechtlichen Bestimmungen kirchensteuerrechtlich wie Ehegatten und Ehen zu behandeln.

§ 5

Beginn und Ende der Kirchensteuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf die Begründung der Kirchengliedschaft folgt; bei Übertritt aus einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft jedoch erst mit Ende der bisherigen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod des Kirchenglieds mit Ablauf des Sterbemonats;
2. bei Wegzug
 - a) aus dem Gebiet der Landeskirche für die Landeskirchensteuer,
 - b) aus dem Bereich der Kirchengemeinde für die Ortkirchensteuer mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder Aufenthalt aufgegeben worden ist;
3. bei Scheidung von der Landeskirche durch Kirchenaustritt oder auf andere Weise mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Kirchenaustritt oder die Feststellung, dass sich das Kirchenglied von der Landeskirche geschieden hat, wirksam geworden ist;
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 6

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern

Die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuern werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ermittelt.

§ 7

Kirchensteuer vom Einkommen

- (1) Die Kirchensteuer kann im Kirchensteuerbeschluss der Höhe nach auf einen bestimmten Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens begrenzt werden.
- (2) Anstelle der Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer, Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer kann die Kirchensteuer nach dem Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben werden.

§ 8

Kirchensteuer vom Vermögen

Für die Kirchensteuer vom Vermögen gelten die Bestimmungen in § 7 entsprechend.

§ 9

Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft

- (1) Gehört ein Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuererhebenden Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so kann vom dem Kirchenglied ein gestaffeltes Besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft als Landeskirchensteuer erhoben werden, das nach dem Lebensführungsaufwand des Kirchenglieds bemessen wird.
- (2) Die Staffelung und die Bemessungsgrundlage werden mit dem Landeskirchensteuerbeschluss bekannt gemacht.

§ 10

Kirchgeld

Das als Ortskirchensteuer zu erhebende Kirchgeld kann nach dem Einkommen oder Vermögen des Kirchengliedes bemessen werden. Es kann auch an andere Merkmale anknüpfen. Das Nähere regelt eine Ausführungsverordnung des Landeskirchenamtes.

4.4.1 KirchensteuerG

§ 11

Erhebung der Kirchensteuern

- (1) Die Kirchensteuerbeschlüsse sollen den Kirchensteuermaßstab und Kirchensteuersatz, ggf. die Höhe des Kirchgelds sowie Anrechnungsbestimmungen und Fälligkeitstermine enthalten. In den Beschlüssen ist die gesetzliche Grundlage anzugeben; sie müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Für Ortskirchensteuerbeschlüsse genügt ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Die Kirchensteuer wird, soweit sie nicht im Steuerabzugsverfahren erhoben wird, durch schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid angefordert. Liegen die staatlichen oder kommunalen Unterlagen für die Besteuerungsmaßstäbe noch nicht vor, so können mit einem vorläufigen Bescheid Vorauszahlungen angefordert werden. Die hierauf geleisteten Zahlungen sind auf die endgültige Kirchensteuerschuld anzurechnen.
- (3) Die Kirchensteuerbescheide sollen als Besteuerungsgrundlage die wesentlichen Bestimmungen des Kirchensteuerbeschlusses angeben.
- (4) Werden Maßstabsteuern auf Grund von Rechtsbehelfsentscheidungen oder Berichtigungen geändert, so sind die Kirchensteuerbescheide von Amts wegen durch neue Bescheide, die die Änderungen berücksichtigen, zu ersetzen.

§ 12

Verwaltung der Kirchensteuern

- (1) Die Landeskirchensteuern werden unbeschadet der Mitwirkung der Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung vom Landeskirchenamt verwaltet.
- (2) Die Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinden oder anderen steuererhebenden Körperschaften oder in deren Auftrag durch kirchliche Verwaltungsstellen festgesetzt und erhoben.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Über Anträge auf Stundung, Erlass oder Erstattung von Kirchensteuern entscheidet bei Landeskirchensteuern das Landeskirchenamt, bei Ortskirchensteuern die zuständigen Organe der steuererhebenden Körperschaften.
- (2) Soweit die Finanzämter bei der Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer mitwirken, sind sie berechtigt, bei abweichender Festsetzung aus Bil-

ligkeitsgründen, Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Erstattung der Maßstabsteuer sowie bei der Aussetzung der Vollziehung des Steuerbescheides die gleiche Entscheidung auch für die entsprechende Kirchensteuer zu treffen. Satz 1 gilt entsprechend bei einem zur Maßstabsteuer gewährten Vollstreckungsaufschub. Soweit das Finanzamt zur Maßstabsteuer von einer Steuerfestsetzung absieht, erstreckt sich dies auch auf die Kirchensteuer.

§ 14

Steuergeheimnis

Die kirchlichen Dienststellen sowie ihre Mitarbeiter und die an der Veranlagung, Erhebung und der übrigen Verwaltung der Kirchensteuer Beteiligten sind zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der entsprechenden staatlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 15

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer steht dem Steuerpflichtigen der Rechtsbehelf des Einspruches zu. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der zuständigen Finanzbehörde einzulegen. Die Finanzbehörde hört vor einer Entscheidung das Landeskirchenamt. Für das Verfahren sind die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden, mit Ausnahme der Vorschriften über Säumniszuschläge und Zinsen sowie der Vorschriften über Strafen und Bußgelder.

(2) Bei Ablehnung eines Antrages auf Stundung oder auf Erlass der Kirchensteuer gemäß § 13 Absatz 1 steht dem Steuerpflichtigen der Rechtsbehelf des Einspruches zu. Dies gilt auch dann, wenn über einen solchen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes nicht binnen einer angemessenen Frist sachlich entschieden worden ist. Der Einspruch gegen eine Ablehnung eines Antrages auf Stundung oder Erlass ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Landeskirchenamt einzulegen. Die Entscheidung über den Einspruch trifft das Landeskirchenamt. Für das Verfahren gilt Absatz 1 Satz 4.

(3) Gegen ablehnende Entscheidungen über Rechtsbehelfe nach den Absätzen 1 und 2 ist die Klage vor dem Finanzgericht eröffnet. Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den eingelegten Rechtsbehelf.

4.4.1 KirchensteuerG

(4) Wird der Einspruch gegen einen die Ortskirchensteuer betreffenden Bescheid erhoben und hilft ihm das zuständige Organ der steuererhebenden Körperschaft nicht ab, so ist er dem Regionalkirchenamt mit einer Stellungnahme vorzulegen, das über den Einspruch abschließend entscheidet.

(5) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Kirchensteuer nicht aufgehoben. Die mit dem Einspruch gemäß Absatz 1 befasste Finanzbehörde kann auf Antrag die Vollziehung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf aussetzen.

(6) In Gebietsteilen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, die außerhalb des Freistaates Sachsen liegen, richten sich das außergerichtliche Vorverfahren und der Rechtsweg nach den landesrechtlichen Vorschriften am Wohnsitz des Steuerpflichtigen.

§ 16

Ruhen der Kirchensteuerberechtigung

Das Recht der Kirchgemeinden und anderen steuererhebenden Körperschaften, Ortskirchensteuern nach § 2 Absatz 1 Nummern 1 und 2 zu erheben, ruht.

§ 17

Zuweisungen aus dem Landeskirchensteueraufkommen

Solange das Recht zur Erhebung von Kirchensteuern gemäß § 16 ganz oder teilweise ruht, erhalten die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke zur Deckung des für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Finanzbedarfs jährlich vom Landeskirchenamt Zuweisungen aus dem Jahresaufkommen an Landeskirchensteuern nach Maßgabe des Zuweisungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 18

Änderung der Kirchgemeindeordnung

(gegenstandslos)

§ 19

Ausführungsbestimmungen, Übergangs- und Durchführungsregelungen

- (1) Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt. Die Zuständigkeit der Landessynode für Regelungen gemäß § 17 bleibt unberührt.
- (2) Das Landeskirchenamt trifft die auf Grund dieses Kirchengesetzes notwendigen Übergangs- und Durchführungsregelungen.

§ 19 a

Anwendungsregelungen

- (1) § 5 Absatz 2 Nummer 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist auf Kirchenaustritte und Feststellungen anzuwenden, die nach dem 30. November 2014 wirksam geworden sind oder werden.
- (2) § 4 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 3 und 5, § 9) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 in allen noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen anzuwenden.
- (3) § 7 Absatz 1 in der am 30. Dezember 2015 geltenden Fassung ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2015 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung letztmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen vor dem 1. Januar 2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die vor dem 1. Januar 2016 zufließen.

§ 20

(Inkrafttreten)
